

Vorsitzender der  
Schlichtungsstelle

Kai Witthinrich  
Assessor

Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen  
-Körperschaft öffentlichen Rechts-

Roscherstr. 12  
30161 Hannover

Telefon 0511 / 85 03 04 30

Schlichtungsstelle  
der  
Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen

Anschrift:

Schlichtungsstelle der  
Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen  
Geschäftsstelle  
Roscherstr. 12  
30161 Hannover

Telefon: 0511 / 85 03 04 30

Stand vom 20.01.2004

### Welche Aufgaben hat die Schlichtungsstelle?

Die Schlichtungsstelle legt gemäß § 11 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (Nds. GVBl. 2000, 302 ff) Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis zwischen Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen und ihren Patienten bei. Hauptziel ist dabei eine einvernehmliche Erledigung der Streitigkeiten.

### Wer gehört der Schlichtungsstelle an?

Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Personen. Das vorsitzende Mitglied besitzt die Voraussetzungen zum Richteramt, ein beisitzendes Mitglied kommt aus der Berufsgruppe der Behandler, das andere beisitzende Mitglied ist Vertreter oder Vertreterin der Patientenschaft. Alle drei Mitglieder üben ihr Amt unparteilich aus.

### Wer kann sich an die Schlichtungsstelle wenden?

Jede Patientin oder jeder Patient, aber auch jede Psychotherapeutin oder jeder Psychotherapeut, die oder der Mitglied der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ist, kann die Schlichtungsstelle anrufen.

### Was kostet das Verfahren vor der Schlichtungsstelle?

Die Teilnahme am Verfahren ist grundsätzlich für die Beteiligten kostenlos. Lediglich von den Parteien selbst veranlasste Kosten - z.B. für Rechtsbeistände, Gutachten u.a. - sind von diesen zu tragen.

### Wann kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Wenn sich ein Psychotherapeut oder eine Psychotherapeutin und ein Patient oder eine Patientin wegen einer Streitigkeit aus dem Behandlungsverhältnis nicht einigen können, kann einer der Beteiligten einen entsprechenden Antrag an die Schlichtungsstelle richten.

### Wie läuft das Verfahren ab?

Das vorsitzende Mitglied der Schlichtungsstelle versucht zunächst, die Streitigkeit in einem Vorverfahren zwischen den Parteien zu schlichten. Ist dies nicht möglich, werden die Parteien zu einem Verhandlungstermin vor der Schlichtungsstelle geladen; falls von den Parteien Zeugen oder Sachverständige benannt wurden, werden diese ebenfalls geladen.

In der Verhandlung wird versucht, zwischen den beteiligten Parteien einen Vergleich herbeizuführen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, kann jede Partei beantragen, dass ein Schiedsspruch gefällt wird.

### Welche Gültigkeit hat der Schiedsspruch?

Der Schiedsspruch hat für beide Parteien Gültigkeit. Er kann nur wegen Verfahrensfehlern aufgehoben werden. Im Übrigen können weiterhin die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

### Wird das Verfahren vertraulich behandelt?

Das Verfahren wird mit der gebotenen Vertraulichkeit durchgeführt. Die am Verfahren beteiligten Personen sind zum Stillschweigen verpflichtet. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

### Wann wird die Schlichtungsstelle nicht tätig?

Ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist nicht möglich, wenn in der gleichen Streitigkeit bereits

- ein Vergleich oder Schiedsspruch ergangen ist,
- ein berufsrechtliches oder disziplinarrechtliches Verfahren,
- ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder
- ein anderes gerichtliches Verfahren

beantragt, anhängig oder abgeschlossen ist.

### Wo ist das Schlichtungsverfahren im Einzelnen geregelt?

Die Einzelheiten des Verfahrens sind in der „Satzung der Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen“ geregelt, die auf Wunsch von der Geschäftsstelle der PKN zur Verfügung gestellt wird.